

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen

Vom 19. Juli 2004

Aufgrund von § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 475) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 15. Juli 2004 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen, veröffentlicht am 17. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 S. 1 - 3) wird wie folgt geändert:

§ 5 "Sonderregelungen für den Studiengang Medizin" Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zulassung zum ersten klinischen Semester ist das Leistungskriterium das vorläufige schriftliche Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung – alt – bzw. des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – neu -. Für die Zulassung zum zweiten und dritten klinischen Semester wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung – alt – bzw. des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung – neu – gebildet. Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Für die Zulassung zum vierten, fünften und sechsten klinischen Semester werden zunächst vorrangig Bewerber berücksichtigt, die die Einzelleistungsnachweise gemäss der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt der Universität Ulm nachweisen können. Innerhalb dieser Bewerbergruppe erfolgt die Auswahl dann aufgrund der Durchschnittsnote der vorgelegten Einzelleistungsnachweise; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

Sofern Bewerber nicht alle erforderlichen Einzelleistungsnachweise gemäss der jeweils gültigen Studienordnung für den klinischen Studienabschnitt nachweisen können, gehen die Bewerber mit einer grösseren Anzahl von Einzelleistungsnachweisen vor. Bei Gleichrangigkeit entscheidet die Durchschnittsnote der vorgelegten Einzelleistungsnachweise, hilfsweise das Los.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2004/05.

Ulm, den 19. Juli 2004

(gez.)

(Professor Dr. K.J. Ebeling)
- Rektor -